

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von BOHRAX Präzisionswerkzeuge, Inhaberin: Yvonne Bulut, Zeppelinstraße 1A, 12529 Schönefeld, Deutschland (nachfolgend „BOHRAX“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Geschäfte mit Verbrauchern werden nicht angeboten.

(2) Sie gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Bohr-, Fräs-, Gewinde-, Reib-, Senk- und sonstigen Zerspanungswerkzeugen sowie für Sonderanfertigungen, unabhängig davon, ob BOHRAX die Ware selbst herstellt oder von Dritten bezieht. Für eigenständige Werk- oder Entwicklungsleistungen gelten sie entsprechend, soweit deren Rechtsnatur und individuelle Vereinbarungen dies zulassen.

(3) Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit BOHRAX ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Lieferung oder Annahme einer Zahlung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Diese AVB gelten in der jeweils wirksam vereinbarten Fassung auch für gleichartige Folgegeschäfte.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Angebote von BOHRAX sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben in Katalogen, Preislisten, Datenblättern und auf der Website stellen grundsätzlich keine verbindlichen Angebote dar.

(2) Eine Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. BOHRAX kann dieses innerhalb von 14 Kalendertagen durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung annehmen. Eine automatische Eingangsbestätigung stellt für sich genommen keine Annahme dar.

(3) Für Lieferumfang, Spezifikationen und Termine sind die individuell vereinbarten Vertragsunterlagen maßgeblich. Erklärungen und Nebenabreden sind nur im Rahmen der gesetzlichen Regeln verbindlich; zur Dokumentation sollen Änderungen in Textform festgehalten werden.

3. Technische Angaben und Unterlagen

(1) Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Schnittdaten sind nur dann verbindliche Beschaffenheitsvereinbarungen, wenn sie ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind. Allgemeine Anwendungshinweise ersetzen keine Prüfung der konkreten Maschinen-, Spann-, Werkstoff- und Bearbeitungsbedingungen durch den Besteller.

(2) Handelsübliche, technisch notwendige oder normgerechte Abweichungen sind zulässig, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind. Eine Garantie für Standzeit, Bearbeitungsleistung oder Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck wird nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme gegeben.

(3) An von BOHRAX überlassenen Zeichnungen, Angeboten, Berechnungen und technischen Unterlagen verbleiben die jeweiligen Rechte. Eine Weitergabe an Dritte ist nur im vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Umfang gestattet.

4. Sonderwerkzeuge und kundenspezifische Fertigung

(1) Bei Sonderwerkzeugen sind die vom Besteller freigegebenen Zeichnungen, Muster, Toleranzen, Werkstoffe, Einsatzparameter und sonstigen Spezifikationen maßgeblich. Der Besteller hat die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Vorgaben vor Produktionsfreigabe zu prüfen und erforderliche Informationen rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Änderungswünsche nach Vertragsabschluss bedürfen einer Vereinbarung über technische Machbarkeit, Mehrkosten und neue Liefertermine. Bereits entstandene, nachweisbare Aufwendungen und vertraglich geschuldete Leistungen bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

(3) Ein vertragliches Rückgabe- oder Umtauschrecht für mangelfreie Sonderanfertigungen besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen sind nur im individuell vereinbarten Umfang zulässig.

(4) Der Besteller sichert zu, dass die Nutzung seiner überlassenen Vorgaben und Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt. Bei berechtigten Ansprüchen Dritter stellt er BOHRAX von daraus entstehenden Schäden und angemessenen Kosten frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

5. Preise, Steuern und Zahlung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Verpackung, Versand, Versicherung, Zoll, Einfuhrabgaben und sonstige Nebenkosten werden, sofern nicht anders vereinbart, zusätzlich berechnet.

(2) Soweit nicht individuell anders vereinbart, sind Rechnungen nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang bei BOHRAX.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und weiteren Ansprüche, einschließlich der gesetzlichen Verzugs pauschale, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. BOHRAX darf bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit weitere Lieferungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen von angemessener Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

(4) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Liefertermine, Selbstbelieferung und Hindernisse

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie die Erfüllung notwendiger Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

(2) Bei nicht von BOHRAX zu vertretenden Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Naturereignissen, Krieg, behördlichen Maßnahmen, erheblichen Transportstörungen oder unverschuldeten Betriebs- und Lieferkettenstörungen, verlängern sich betroffene Fristen angemessen. BOHRAX informiert den Besteller unverzüglich über erhebliche Hindernisse und deren voraussichtliche Auswirkungen. Gesetzliche Rechte bei länger dauernden Hindernissen bleiben bestehen.

(3) Ein Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn BOHRAX ein kongruentes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat und die ausbleibende oder falsche Belieferung nicht zu vertreten hat. BOHRAX informiert den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits erhaltene Gegenleistungen für nicht erbrachte Lieferungen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und die Nutzung des bereits gelieferten Teils nicht wesentlich beeinträchtigen. Rechte des Bestellers bei Lieferverzug richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Haftungsregelung in Ziffer 11.

7. Versand, Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Versandort. Die Versandkosten trägt der Besteller. Beim Versandkauf geht die Gefahr nach § 447 BGB mit Übergabe an die zur Versendung bestimmte Transportperson über. Abweichend vereinbarte Incoterms-Klauseln gehen vor.

(2) Die Auswahl des Versandwegs und Transportmittels erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nach pflichtgemäßem Ermessen von BOHRAX. Eine Transportversicherung wird auf Wunsch und Kosten des Bestellers

abgeschlossen, soweit möglich.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, kann BOHRAX nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere angemessener Lagerkosten, verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) BOHRAX behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherter Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (Vorbehaltsware).

(2) Der Besteller darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an BOHRAX ab; BOHRAX nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt bis zum zulässigen Widerruf zur Einziehung ermächtigt. Bei berechtigtem Sicherungsinteresse darf BOHRAX nach vorheriger Ankündigung die Abtretung offenlegen.

(3) Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Namen und für Rechnung von BOHRAX als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne BOHRAX zu verpflichten, soweit dies rechtlich wirksam vereinbart werden kann. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen entsteht Miteigentum nach dem Verhältnis der Rechnungswerte, soweit gesetzlich zulässig. Entstehende Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

(4) Der Besteller hat Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. BOHRAX gibt Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl obliegt BOHRAX. Herausgabe der Vorbehaltsware kann BOHRAX nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach wirksamem Rücktritt, verlangen.

9. Untersuchung, Mängelanzeige und Nacherfüllung

(1) Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB. Offene Mängel sind nach Ablieferung, verdeckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich unter nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen. Eine Anzeige in Textform wird zur Dokumentation empfohlen; die gesetzlich ausreichende rechtzeitige Absendung bleibt unberührt. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei Arglist, bleiben unberührt.

(2) Bei berechtigtem Sachmangel kann BOHRAX zunächst nach eigener Wahl nachbessern oder mangelfreie Ersatzware liefern, soweit gesetzlich zulässig. Erforderliche Aufwendungen der Nacherfüllung trägt BOHRAX im gesetzlich geschuldeten Umfang. Nach erfolgloser Nacherfüllung stehen dem Besteller die gesetzlichen weiteren Rechte zu.

(3) Kein Sachmangel liegt allein deshalb vor, weil unter abweichenden oder nicht abgestimmten Bearbeitungsbedingungen andere Standzeiten oder Schnittwerte erreicht werden. Gesetzliche Rechte bei tatsächlich vereinbarter Beschaffenheit oder nachweisbarer Mangelhaftigkeit bleiben unberührt.

(4) Bei Mängelansprüchen aus Kaufverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich zwölf Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit eine solche Verkürzung im konkreten Fall wirksam ist. Sie gilt nicht bei Arglist, übernommenen Garantien, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie in weiteren Fällen zwingend längerer gesetzlicher Fristen, insbesondere bei gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

10. Rücksendungen

(1) Ein Anspruch auf freiwillige Rücknahme oder Umtausch mangelfreier Ware besteht nicht. Eine Rücknahme ist ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von BOHRAX möglich. Ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher ist nicht Gegenstand dieser ausschließlich für B2B-Geschäfte bestimmten Bedingungen. Die gesetzlichen Rechte bei Mängeln bleiben unberührt.

(2) Bei vereinbarten freiwilligen Rücknahmen können Zustand, Transport, Prüfung und eine angemessene Bearbeitungsvergütung individuell geregelt werden. Eine freiwillige Rücknahme von Sonderanfertigungen erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung.

11. Haftung

(1) BOHRAX haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei übernommenen Garantien sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter, Beschäftigter und Erfüllungsgehilfen von BOHRAX. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist damit nicht verbunden.

12. Export, Außenwirtschaft und Incoterms

(1) Der Besteller beachtet alle auf die jeweilige Lieferung anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften. Er hat notwendige Informationen über Endverwendung, Endempfänger und Bestimmungsland rechtzeitig bereitzustellen und darf Ware nicht unter Verstoß gegen geltendes Recht weitergeben.

(2) BOHRAX ist nicht zur Ausführung einer Lieferung verpflichtet, soweit diese durch zwingende gesetzliche Verbote untersagt ist. Bei Genehmigungserfordernissen und behördlichen Hindernissen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die individuell vereinbarte Risikoverteilung.

(3) Wird eine Incoterms-Klausel vereinbart, gilt die ausdrücklich benannte Fassung, mangels anderer Angabe Incoterms® 2020, jeweils mit eindeutig bezeichnetem Ort. Ohne solche Vereinbarung gelten die Bestimmungen dieser AVB und das anwendbare Gesetz.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Nicht öffentlich bekannte technische und kaufmännische Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach erkennbar vertraulich sind, dürfen nur zur Vertragsdurchführung verwendet und nicht unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten verarbeitet BOHRAX im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung. Diese AVB ersetzen keine Datenschutzinformation nach der DSGVO.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss wirksam ist.

(2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von BOHRAX Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. BOHRAX darf den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von BOHRAX. Für Lieferungen gilt der vereinbarte Lieferort beziehungsweise Ziffer 7.

15. Produktionsfreigaben, Muster und Werkzeugkosten

(1) Bei Zeichnungsartikeln erfolgt der Fertigungsbeginn grundsätzlich erst nach Freigabe der maßgeblichen Zeichnung oder Spezifikation in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist. Muster, Erstbemusterungen, Prüfberichte, Werkzeugkosten, Einrichtungskosten und technische Abnahmen nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Der vereinbarte Freigabestand ist Grundlage der weiteren Bearbeitung.

(2) Durch eine technische Freigabe wird BOHRAX nicht von der Verantwortung für die vertragsgemäße Herstellung entbunden. Für Fehler, die ausschließlich auf unzutreffenden oder unvollständigen Vorgaben des Bestellers beruhen, gelten die gesetzlichen Regelungen über Verantwortlichkeit und Mitwirkung.

(3) Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme und Fertigungshilfsmittel verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten. Eine gesonderte Vergütung für deren Herstellung bewirkt nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung die Übertragung des Eigentums oder von Nutzungsrechten.

16. Mitwirkung und Annahme bei Sonderfertigungen

(1) Erforderliche technische Daten, Zeichnungen, Materialvorgaben und Freigaben stellt der Besteller rechtzeitig bereit. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen und der beiderseitigen Verantwortungsbereiche behandelt.

(2) Bei einer vereinbarten Abnahme sind Abnahmekriterien und Prüfverfahren möglichst vor Fertigungsbeginn festzulegen. Gesetzliche Abnahmerechte und die Rechtsfolgen einer berechtigten Abnahmeverweigerung bleiben unberührt.

(3) Eine Stornierung oder Vertragsbeendigung nach Produktionsbeginn richtet sich nach der Art des Vertrags und den gesetzlichen Bestimmungen. Bereits entstandene Ansprüche, einschließlich gegebenenfalls gesetzlich vorgesehener Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

17. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge können individuell auch formfrei wirksam vereinbart werden; gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt im gesetzlich vorgesehenen Umfang unberührt.

(3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit rechtlich zulässig.

Stand: 06/2026